

GEMEINDE BOOS



Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Boos

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Boos folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt für das Gebiet der Gemarkungen Boos und Reichau einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Hochbehälter Dering (HBD):

1. Umbau der Pumpen: alte Pumpen wurden aus- und neue frequenzgesteuerte Pumpen eingebaut
2. Umbau der UV-Anlage vom Sammelbehälter in das Pumpenhaus beim HBD
3. Eingliederung der Niederdruckzone in die Hochdruckzone. Die Wasserversorgung kann jetzt gleichzeitig ins Netz und in den Hochbehälter drücken. Durch die Herstellung der Ringleitung ist auch eine Befüllung des Hochbehälters im Wald über das Ortsnetz (HBW) möglich.
4. Ausbau der alten Leitungen und Einbau einer neuen DN 200 Leitung, mit einer Länge von 154 Metern, für das Ortsnetz.
5. Neue Leitung (192 Meter, DN 100) vom HBD zur Quelle 1/2.
6. Verlegung eines Datenkabels vom HBD zum Hochbehälter Wald (HBW), damit die Kommunikation der Hochbehälter gewährleistet ist.
7. Installation einer neuen Steuerungstechnik für die Überwachung der Wasserversorgung. Alle wichtigen Daten (Verbrauch Boos und Reichau, Fördermenge Brunnen Reichau, Fehlermeldungen) können jetzt online eingesehen werden. Auch können entsprechende Alarmmeldungen bei Problemen mit der Wasserversorgung an die verantwortlichen Personen versendet werden.

Wasserversorgung Reichau:

1. Neubau Hochbehälter in Reichau (HBR) mit einem Fassungsvermögen von 460 m³ (400 m³ tatsächlich). Durch diesen Neubau ist jetzt die Wasserversorgung in Reichau sichergestellt. Über die Wasserleitungen DN 80 konnten nicht genügend Wasser gefördert werden. Der Hochbehälter wurde mit 6 Pumpen, welche das Ortsnetz sowie im Bedarf den HBW befüllen/versorgen, ausgestattet.
2. Umbau der Füllleitung vom Brunnen direkt in den Hochbehälter. Dies war notwendig, da der HBR auch den HBW befüllen kann und umgekehrt. Dies ist nur über die jeweiligen Füllstandsanzeigen der einzelnen Behälter möglich.
3. Austausch der alten DN 80 Wasserleitungen in DN 150 mit einer Leitungslänge von 436,80 m. Herstellung einer Ringleitung von Reichau 158 zu Reichau 169 mit einer Leitungslänge von 235,40 m. Austausch von 176 m DN 80 in DN 100. Dadurch wurde die Versorgungssicherheit bei einem möglichen Wasserrohrbruch im gesamten Bauabschnitt und für den Ortsteil selbst erhöht.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|---------------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,37 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 1,65 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.04.2026** Kraft.

Boos, den 31.03.2026

Gemeinde Boos



Helmut Erben
1. Bürgermeister